jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/7/21 1Ob594/54, 3Ob90/83, 3Ob104/89 (3Ob105/89)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.07.1954

Norm

EO §371a
EO §374

Rechtssatz

§ 371 a EO stellt es nicht in das Belieben des Gerichtes, die Exekution zur Sicherstellung zu bewilligen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat das Gericht den Antrag zu bewilligen. Exekution zur Sicherstellung durch Zweitverbot.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 594/54
  Entscheidungstext OGH 21.07.1954 1 Ob 594/54
  JBl 1954,595
- 3 Ob 90/83
  Entscheidungstext OGH 10.08.1983 3 Ob 90/83
  nur: Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat das Gericht den Antrag zu bewilligen. (T1)
- 3 Ob 104/89
  Entscheidungstext OGH 15.11.1989 3 Ob 104/89
  Vgl aber; Beisatz: Keine Sicherungsexekution nach § 371 a EO bei einem Anspruch gegen eine inländische Versicherungsanstalt aus einem Versicherungsvertrag, weil infolge der im VAG enthaltenen Schutzvorschriften mangels gegenteiliger Anhaltspunkte keine Sicherstellung nötig ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0004814

Dokumentnummer

JJR_19540721_OGH0002_0010OB00594_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at